

**Satzung des Vereins
LAG Mittlere Altmark e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LAG Mittlere Altmark e. V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Seehausen (Altmark).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Errichtung und Organisation des Regionalmanagements für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, des LEADER-Prozesses und der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Mittlere Altmark. Diese setzt sich zusammen aus den Einheitsgemeinden Stadt Bismark (Altmark), Stadt Kalbe (Milde), Hansestadt Osterburg und den Verbandsgemeinden Arneburg-Goldbeck und Seehausen (Altmark).
- (2) Der Verein ist insbesondere zuständig für die Mobilisierung, Zusammenführung und Vernetzung von Akteuren der Region zur Entwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Er ist Motor und Monitor der regionalen Entwicklung, unterstützt die Umsetzung von Vorhaben regionaler Akteure und kann selber Vorhaben zum Nutzen der Region durchführen.
- (3) Der Verein unterstützt Projekte zur ländlichen Entwicklung, welche Bestandteil der Entwicklungsstrategien der LEADER-Region sind. Die Schwerpunkte des Vereins ergeben sich aus der jeweiligen Fassung der LES.
- (4) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres und juristische Personen werden, wenn sie die Ziele der Satzung und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie unterstützen, in der Region des Vereins ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben oder erkennbar mit der Region verbunden sind. Bei juristischen Personen ist deren Vertretung auf ein Mitglied im Verein beschränkt.
- (2) Eine Person darf nur ein Mitgliedschaftsrecht wahrnehmen. Eine bereits bestehende Mitgliedschaft als natürliche Person oder gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person verhindert eine weitere Mitgliedschaft für eine (andere) juristische Person.
- (3) Mindestens 51 % der Mitglieder des Vereins müssen WiSo-Partner (Vereine, Verbände oder Privatpersonen sein oder aus der Wirtschaft kommen) sein.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich oder per Email erfolgen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Ein ablehnender Beschluss zum Mitgliedschaftsantrag wird nicht begründet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Auflösung des Vereins,
 - Auflösung der juristischen Person und Tod bei natürlichen Personen,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die mit 3-monatiger Frist zum 31.12. des Jahres erfolgen muss
 - Ausschluss durch Beschluss des Vorstands bei der Existenz eines wichtigen Grundes.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum satzungsmäßigen Ende der Mitgliedschaft und zum Tragen aller sonstigen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.
- (8) Insbesondere die Verfolgung persönlicher oder parteipolitischer Interessen, die Vereinsinteressen entgegenstehen, fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten stehen im Widerspruch zu den Zielen des Vereins und führen zum Ausschluss aus dem Verein oder zum Ausschluss einer Mitgliedschaft im Vorfeld.

§ 3a Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Vereins ist.
- (2) Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch einen seiner gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Sollte kein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen können, ist dies nur einem bevollmächtigten Vertreter möglich, der dem Verein zuvor schriftlich oder per Email als Ersatzvertreter benannt wurde. Dies gilt auch für die Vertretung von natürlichen Personen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Tätigkeit kann der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge in Geld erheben. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist, festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das liquide Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die in § 2 Abs. 1 S. 2 genannten Kommunen ausgezahlt, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vereinsziele einsetzen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Der Verein installiert folgende Vereinsorgane:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand einen Beirat einberufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email an die jeweils zuletzt benannte Adresse. Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per Email Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - e) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g) der Beschluss der Vereinssatzung und der Ordnungen, bzw. deren Änderungen,
 - h) die Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins,
 - i) die Beschlussfassung zu strategischen Grundlagen der Arbeit des Vereins als LAG (Strategie, Auswahlverfahren und –kriterien, Evaluierungsberichte),
 - j) Beschlussfassung über die Auswahl der zur Förderung vorzuschlagenden Projekte,
 - k) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Wirksamkeit einer Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen; gleiches gilt für Zweckänderungen. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. In Fällen der Beschlussfassung zu Abs. 2 Punkt i) und j) ist sicherzustellen, dass Gebietskörperschaften oder Interessengruppen nicht mit mehr als 49 % Stimmanteile beteiligt sind.
- (6) In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands alternativ ein schriftliches Beschlussverfahren durchgeführt werden. An diesem Verfahren muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder durch eine Stimmabgabe teilnehmen.
- (7) Auf Beschluss des Vorstands kann alternativ eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischer Beschlussfassung durchgeführt werden. In diesem Fall ist den Mitgliedern mit der Einladung die Plattform und eine Zugangskennung mitzuteilen, mit der sichergestellt wird, dass grundsätzlich nur die Mitglieder Zutritt erhalten. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangskennung nicht weitergegeben werden darf außer im Rahmen einer gestatteten Bevollmächtigung.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (9) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Anteil kommunaler Mitglieder soll unter 50 % liegen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer jeweiligen Funktion von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählte Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder oder ein gesetzlicher Vertreter von juristischen Personen sein, die Mitglied sind. Ein Vorstandsmitglied, das nicht mehr gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist, die Mitglied ist, hat dies dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein in allen außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Den Stellvertretern obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von der Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden in Textform mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Auf die Frist kann verzichtet werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied in Textform widerspricht.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann die Bildung eines Beirates beschließen.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre bestellt.
- (2) Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Kasse des Vereins.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Rechnungsprüfung zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- (5) Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 2022 von den Mitgliedern des Vereins in beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.